Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1897

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung erlassene Dreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

— Drucksache V/1673 —

Bericht des Abgeordneten Schmidhuber

Die Dreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — wurde vom Herrn Präsidenten mit Schreiben vom 24. April 1967 dem Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen mit Frist zum 30. Juni 1967 zur Behandlung zugewiesen. Die Verordnung wurde bereits im Bundesanzeiger Nr. 72 vom 15. April 1967 verkündet und ist mit Ausnahme der Nr. 2 der Anlage am gleichen Tage in Kraft getreten. Die Nr. 2 der Anlage tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Nach § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes kann der Bundestag verlangen, daß die Verordnung binnen vier Monaten nach ihrer Verkündung aufgehoben wird.

Durch die Verordnung wurden folgende Regelungen geändert:

1. Die Einfuhr von Schnittulpen ist ab 15. April 1967 unter Genehmigungspflicht gestellt worden. Für die Einfuhr dieser Blumen aus den EWG-Ländern besteht zum Schutz der inländischen Erzeugung z. Z. ein Globalkontingent von rd. 16 Mio Stück (3 Mio DM). Dieses Kontingent wird fast ausschließlich durch niederländische Lieferungen ausgenützt. Niederländische Exporteure umgingen diese Einfuhrbeschränkung in den letzten Jahren jedoch dadurch, daß sie blühende Tulpen mit daran hängenden Zwiebeln lieferten. Deren Einfuhr war bis jetzt genehmigungsfrei gewesen. Im Anschluß an die Einfuhrabfertigung wurden die Tulpen von den Zwiebeln abgetrennt und als Schnittblumen auf den Markt gebracht. Da diese Art Tulpen ohne feste Wurzelballen und ohne Topf geliefert werden, können sie jedoch nur als Schnittblumen verwendet werden.

   Der Wert der niederländischen Ausfuhren von derartigen Tulpen stieg von rd. 75 000 DM im Jahre 1964 auf knapp 1 Mio DM im Jahre 1966 (rd. 6,6 Mio Stück). Durch die Einführung der Genehmigungspflicht soll diese Umgehung des Schnittblumenkontingents verhindert werden.

   Im Gegensatz dazu werden für die normale Einfuhr von Tulpenzwiebeln im Wachstum oder in Blüte, die mit festen Wurzelballen oder mit Topf geliefert werden, Einfuhrgenehmigungen auch weiterhin mengenmäßig unbeschränkt erteilt.

2. Eine Reihe von Samen für Saatzwecke (z. B. Hanfsaat, Leinsamen, Mohnsamen, Raps- und Rübsensamen, Senfsamen, Ölrettichsamen usw.) konnte bisher genehmigungsfrei eingeführt werden.

   Die Einfuhren, die zunehmend in qualitativ minderwertigem Saatgut erfolgen, haben sich jedoch derart erhöht, daß für die inländische Erzeugung bereits ein erheblicher Schaden entstanden ist oder noch einzutreten droht.

   Durch die Einführung der Genehmigungspflicht für diese Samenarten soll nun die Einfuhr minderwertigen Saatguts verhindert werden.

   Die Einfuhr von Saatgut aus Ländern der Länderlisten A und B wird dabei auch in Zukunft

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

ohne mengenmäßige Beschränkung genehmigt werden, wenn es sich um Sorten handelt, die vom Bundessortenamt in Rethmar mit Erfolg geprüft wurden. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß nach dem Stand vom 1. Juli 1966 bereits 25,5 % der vom Bundessortenamt geprüften Grassorten von ausländischen Züchtern stammen, so daß eine Verschlechterung der Inlandsversorgung mit Saatgut durch den Ausschluß des minderwertigen Saatguts nicht zu befürchten ist. Im übrigen kann zur Behebung einer evtl. Mangellage auch nicht zertifiziertes Saatgut in beschränktem Umfang zur Einfuhr zugelassen werden.

Die vom Ministerrat der EWG am 14. Juni 1966 beschlossenen Richtlinien für die wichtigsten Saat- und Pflanzgutarten wurden bei der getroffenen Regelung berücksichtigt.

3. Bei einer Reihe von Waren (z. B. Rennpferde, Hauskaninchen, Tauben, Ziegen-, Pferde-, Esel-, Maultier- und Mauleselfleisch usw.) war bisher den Zollstellen mit dem Antrag auf Abfertigung dieser Waren ein Ursprungszeugnis vorzulegen. Dieses Ursprungszeugnis ist bei den genannten Waren nicht mehr erforderlich, so daß die einschlägigen Positionen der Einfuhrliste entsprechend berichtigt wurden.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in seiner Sitzung am 11. Mai 1967 zu der Verordnung gutachtlich Stellung genommen und keine Bedenken gegen die Änderung der Einfuhrliste erhoben.

Der Ausschuß empfiehlt dem Plenum, von seinem Recht zur Aufhebung der Verordnung keinen Gebrauch zu machen.

Berlin, den 22. Juni 1967

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Dr. h. c. Menne (Frankfurt) — Vorsitzender

Schmidhuber — Berichterstatter